

An den Vorsitzenden des Integrationsrates  
Herrn Tayfun Keltek

An die Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	24.11.2014

**Thema: Rechtliche Situation um die Wahlen des Integrationsrates der Stadt Köln**

Sehr geehrter Herr Keltek,

Leider passieren in der letzten Zeit bei den unterschiedlichen Wahlen in der Stadt Köln oft die Situationen, die Wahlergebnisse beeinflussen können oder bereits beeinflusst haben - wie uns allen bekannt ist, werden vermutlich die Stimmen der Kommunalwahlen in Köln neu gezählt; die Missverständnisse sowie mangelhafte und teilweise irreführende Information traten bei der Wahl der Seniorenvertretung am 21.11.2011 auf; nicht vollkommend korrekt lief auch der Wahl des Integrationsrates ab.

Sowohl diese Umstände als auch mangelhafte und manchmal irritierte und widersprüchliche Information führe dazu, dass Wahlbeteiligung bei der Wahl des Integrationsrates zwar eine Zunahme hatte, blieb auf niedrigem Niveau und viele Stimmzettel wurden, laut Ihrer Information an der Sitzung des Integrationsrates am 27.10.2014, als ungültig erklärt.

- A. Laut § 10 Abs. 3 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln können bei den Listenvorschlägen und bei den Einzelbewerber / Einzelwerberinnen der Stellvertreter / die Stellvertreterin benannt werden und in „Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen kann ein Vertreter benannt werden.“. Darüber hinaus, laut § 12 Abs. 1 der Wahlordnung NRW, wenn „ ... ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen“. Leider wurden bei der Integrationsratswahl nicht bei allen Listen bzw. Einzelbewerbern die Stellvertreter / Stellvertreterinnen in den Stimmzettel aufgenommen. Aus 18 Listen und 4 Einzelbewerber, die zur Integrationsratswahl zugelassen wurden, sind bei 8 Listen (darunter z. B. Liste der deutsch-türkischen Sozialdemokraten in Köln – TSD, Kölner Liste, Bündnis 14 Afrika) und bei allen Einzelbewerbern die Stellvertreter nicht aufgenommen. Insbesondere traf dies, meiner Meinung nach, die Einzelbewerber, die damit mehrere Stimmen - und als Endergebnis die Wahl insgesamt - verloren haben.
- B. Bei den Wahlen den stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates am 02.10.2014 waren bei einigen Listen die Stellvertreter anwesend, obwohl sie als Stellvertreter nicht in den Stimmzettel aufgenommen wurden und lediglich stellten den Listenkandidaten dar. Als Beispiel dafür gilt die Liste „Italiani per Colonia – Italiener für Köln“, bei der ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsrates wurde einfach durch einen anderen Lis-

tenkandidat vertreten. Diese „Vertretung“ wurde seitens des Vorsitzenden anerkannt und diese Stimme worden als gültige Stimme angesehen.

Nichtdestotrotz wurde meine Bitte an die Geschäftsführung des Integrationsrates vom 06.10.2014 über die Aufnahme meiner Stellvertreterin in den elektronischen Informationsverteiler am selben Tag mit der Begründung, dass ich „...als Einzelbewerber keine Stellvertretung...“ habe, abgelehnt.

- C. Auf der offiziellen Webseite der Stadt Köln (Stand 15.11.2014) sind Ausschussvorsitzender, 5 ersten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, weitere 16 stimmberechtigten Mitgliedern, 1 stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied von der Liste DEIN KÖLN und 11 Ratsmitglieder genannt (insgesamt 34 Personen). Dies widerspricht der Hauptsatzung der Stadt Köln. Laut § 22 der Hauptsatzung gehört der Integrationsrat zu den Beiräten der Stadt Köln und nicht zu den Ausschüssen (§§ 20, 57 der Hauptsatzung der Stadt Köln iVm § 57 ff. GO NRW), so sind die Bezeichnungen „Ausschussvorsitzender“ und „Stellvertretende Ausschussvorsitzende“ rechtswidrig. Desweiterem gemäß § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln „Der Integrationsrat der Stadt Köln besteht aus 33 Mitgliedern ...“ Er müssen also auf der Webseite der Stadt Köln entweder alle oder keine stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder genannt werden, weil solche Information über die offiziell genannte gesamte Anzahl der Mandatsträgern irreführend und rechtswidrig ist.
- D. Über 80 % der Integrationsratsmitglieder sind nun zum ersten Mal in Gremium, manche davon verfügen die notwendigen Rechtskenntnissen auch nicht. Ende 2013 wurde seitens Amtes der Weiterbildung der Stadt Köln ein Seminar „Die Politik in unserer Stadt mitgestalten“ für die interessierten potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten. Dieses Seminar wurde ganz gut organisiert und von hoch qualifizierten Dozentinnen und Dozenten durchgeführt worden. Trotzdem einige Informationseinheiten widersprachen den anderen und manche blieben überhaupt aus, sodass es nicht immer leicht war, die Wahrheit zu finden. Wenn es für uns, legitim und demokratisch gewählten Vertreter von Interessen aller Kölnerinnen und Kölner problematisch ist, eindeutige fachjuristische Information zu bekommen, was kann man über die Wählerinnen und Wähler sagen, die die Nuancen nicht unterscheiden können und fühlen sich deswegen oft irritiert oder betrogen.
- Viele von neu gewählten Mitgliedern des Integrationsrates haben keine juristische Ausbildung und besitzen nur primäre juristische Kenntnisse. Während der offenen Bürgersprechstunden kommt aber gelegentlich vor, dass die Fragen von Bürgerinnen und Bürger eine fachjuristische Antwort bedürfen.
- Außerdem kommt es auch ab und zu vor, dass während der Sitzungen des Integrationsrates eine Notwendigkeit der fachjuristischen Auskunft besteht.

Um die Entstehung solchen Problemen in der Zukunft zu vermeiden, um die gesamte Wahlbeteiligung, um das Vertrauen zu den Wahlämtern und -kommissionen seitens Wählerinnen und Wähler mit und ohne Migrationshintergrund generell zu erhöhen, bitte ich Sie um folgende Information:

Zu A:

1. Auf welchem Grund wurden die Stellvertreter bei der Mehrheit der Listen und bei den Einzelbewerbern nicht in den Stimmzettel aufgenommen?
2. Welche rechtliche Grundlagen (außer o.g. § 10 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln und § 12 der Wahlordnung NRW) gelten für solchen Entscheidungen?

3. Welche rechtliche Konsequenzen und Bedeutung für die Wahlergebnisse kann ein solcher (absichtlicher oder unabsichtlicher) Verstoß gegen o.g. Wahlordnung haben?
4. Falls die Nicht-Aufnahme der Stellvertreter absichtlich geschah, soll für die Ermittlung die Staatsanwaltschaft beauftragt werden? Falls derartige Nicht-Aufnahme der Stellvertreter in den Stimmzettel einen unabsichtlichen Grund hat, - wie hoch ist die Kompetenz von Mitarbeitern des Wahlamts Köln?
5. Welche rechtlichen Konsequenzen könnte dieser Verstoß gegen Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln für die Wahlergebnisse haben, falls eine Anfechtung dieser Ergebnisse seitens der nicht in den Integrationsrat gewählten Listen und Einzelbewerber infrage käme?

Zu B:

1. Wie und wo wird bestimmt, welches stimmberechtigte Mitglied des Integrationsrates einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin haben darf?
2. Wer darf die stellvertretende Person sein – in den Stimmzettel aufgenommene und somit am Wahltag als ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin bekannte Person oder ein Kandidat / eine Kandidatin aus der Liste, der bzw. die am Tag der Integrationsratssitzung einfach die Möglichkeit haben, an der Sitzung teilzunehmen?
3. Dürfen die Mitglieder einer oder anderer Liste selbst entscheiden, wer an der Sitzung des Integrationsrates teilnimmt und wie ist solche Situation gesetzlich geregelt?
4. Wie wird die Gültigkeit der Stimmen bei den Listen festgestellt bzw. anerkannt, die in den Integrationsrat gewählt worden sind, nur ein stimmberechtigtes Mitglied haben und bei denen kein Stellvertreter / keine Stellvertreterin im Stimmzettel genannt worden war?
5. Wie ist in der Gesetzgebung die Lage der Einzelbewerber geregelt?
6. Haben die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, die entsprechend Einzelbewerber und Listenkandidaten sind, die gleiche Rechte und wenn nicht, inwieweit lassen sich diese Rechte unterscheiden?
7. Wie rechtskräftig ist die Ablehnung der Geschäftsstelle des Integrationsrates mit der Evidenz der Fragen zum Abschnitt A?

Zu C:

1. Ist nur ein stellvertretendes Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied anerkannt worden?
2. Wer ist bei der Stadt Köln für die Pflege der offiziellen Webseite zuständig und wie hoch ist seine bzw. ihre Qualifikation bzw. Kompetenz?
3. Wer ist seitens des Integrationsrates der Stadt Köln für die Vorbereitung der Information für die offizielle Webseite der Stadt Köln zuständig und wie hoch ist seine bzw. ihre Qualifikation bzw. Kompetenz?

Zu D:

1. Wie und wo können neu die gewählten Integrationsratsmitglieder eine fachliche juristische Beratung bei der Vorbereitung der Sitzung und besonders während der Sitzung sowie bei der Arbeit mit Bürgerinnen und Bürger bekommen?

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Litvinov, Dr. (UA)